Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisfeld

Inhalt

Präambel2
I. Gebührenpflicht2
§ 1 Gebührenerhebung2
§ 2 Gebührenschuldner2
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit2
§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel....3
II. Gebühren....3
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle Eisfeld....3
§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte....3
§ 7 Verlängerung Nutzungsrecht....3
§ 8 Vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts....3
§ 9 Gebühren für die Grabräumung....3
§ 10 Gebühren für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe....4
§ 11 Verwaltungsgebühren....4
§ 12 Sonstige Leistungen4
§ 13 Inkrafttreten5

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.Augst 1991 (GVBl S. 285, 329) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Eisfeld in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat von Eisfeld in seiner Sitzung am 15.04.2021 nachfolgende Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Eisfeld beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Eisfeld vom … werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller
b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle Eisfeld

(1) Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
(2) Reinigung nach Nutzung der Trauerhalle	25,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte

(1) Reihengrabstätte 25 Jahre	525 €
(2) Reihengrabstätte Kind (bis 6.Lebensjahr)	320 €
(3) Familiengrabstätte 2 Erdbestattung 30 Jahre	1.050 €
(4) Urnengrabstätte 20 Jahre für bis zu 4 Urnen	320 €
(5) Familienurnengrabstätte bis 6 Urnen	400 €
(6) Urnenstelengrabstätte 20 Jahre	1.500 €
(7) Urnengemeinschaftsanlage/ anonymes Urnenfeld bis Verrottung	920 €
(8) Urnenrasengräber 20 Jahre	1.600 €
(9) Ruhebiotop/ Urnenfeld bis Verrottung	1.000 €
(10) Jede weitere Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab	100 €

In der Gebühr für das Nutzungsrecht für Urnenstelengrabstätten, Urnenrasengräber und Ruhebiotop ist die jeweilige Friedhofsunterhaltungsgebühr abgegolten

§ 7 Verlängerung Nutzungsrecht

Verlängerungen um jeweils ein Jahr

(1) Reihengrabstätte bis vollendeten 6.Lebensjahr	16 €
(2) Reihengrabstätte	21 €
(3) Familiengrab	35 €
(4) Urnengrabstätte	16 €
(5) Urnenrasengrabstätte	75 €
(6) Urnenstelengrabstätte	75 €

§ 8 Vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte **nach** Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch die Stadt Eisfeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Urnengräber/Erdbestattungsgräber (bis voll. 6. Lebensjahr)	120 €
(2) Erdbestattungsgräber	160 €
(3) Familiengräber	200 €

Die Räumung kann maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit erfolgen.

§ 10 Gebühren für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe

(1) Nachfolgende Gebühren sind jährlich wiederkehrende Gebühren für die Friedhofsbenutzung und -erhaltung. Im Einzelnen zählen darunter:
- Grasmahd
- Laubentsorgung
- Hecken- und Baumschnitt
- Einfriedungen
- Abraumentsorgung
- Wasserbereitstellung
- Bereitstellung von Gerätschaften
- Wegeunterhaltung
- Winterdienst
- Aufstellung von Ruhebänken
- sowie weitere für die Unterhaltung unabdingbare Maßnahmen

(2) Für erworbene Grabstätten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Grab von 35 €

erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich zum 30.06. fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann mit Erwerb des Nutzungsrechts als Einmalbetrag

i.H.v. 850 €

entrichtet werden.

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1)	Gebühren je Bescheiderstellung einmalig	15 €
(2)	Ausstellung einer Graburkunde	10 €
(3)	Genehmigung Umbettung Urne, Sarg	50 €
(4)	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	30 €
(5)	Genehmigung Grabräumung vorzeitig	100 €
(6)	Genehmigung Einebnung	30 €
(7)	Genehmigung für die Zulassung der Gewerbetreibenden jährlich	50 €
(8)	Für Verstorbene, die keinen Bestattungsanspruch nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Eisfeld haben (Auswärtigenzuschlag)	100 €

Verstorbene die bis zu 5 Jahren vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Eisfeld hatten und Verstorbene, die vor ihrem Ableben aufgrund der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung ihren Wohnsitz in der Stadt Eisfeld aufgeben mussten, gelten nicht als Auswärtige im Sinne dieser Gebühr.

§ 12 Sonstige Leistungen

Für Leistungen der Stadt, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldnern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofsatzung anwendbar und tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Eisfeld, 23.04.2021

gez. S. Gregor - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	Veröffentlicht im Amtsblatt	Inkrafttreten
Original	23.04.2021	StaR/020/2021	Nr. 5/2021	01.01.2022
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				
4. Änderung				